

II— 4051 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2068/J

1978 -07- 10

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Neisser  
und Genossen

an den Bundesminister für Landesverteidigung  
betreffend Leistung von Amtshilfe durch das österr. Bundesheer

Aus Meldungen in Wiener Tageszeitungen war zu entnehmen, daß im Zusammenhang mit der LKW-Blockade schwerbewaffnete Sonderkommandos der bei der Bundesgendarmerie eingerichteten Antiterrortruppe "Skorpion" mit mehreren Militärflugzeugen nach Salzburg geflogen wurden. Der Bundesminister für Inneres erklärte im Zuge der am 8. Juni 1978 im Plenum des Nationalrates stattgefundenen Debatte über eine Dringliche Anfrage der ÖVP an den Bundesminister für Finanzen betreffend chaotische Zustände auf Österreichs Straßen als Folge der verfehlten sozialistischen Steuerpolitik, daß dieser Transport durch Inanspruchnahme von Übungsflügen des Bundesheeres erfolgte und keine Assistenzleistung zur Aufrechterhaltung der inneren Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewesen sei. Die rechtliche Deckung hiefür biete Art. 22 B-VG, wonach alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet seien.

Diese vom Bundesminister für Inneres gegebene Begründung wirft die grundsätzliche Frage auf, inwieweit das österreichische Bundesheer im Rahmen der wechselseitigen Hilfeleistungspflicht nach Art. 22 B-VG herangezogen werden kann. Nach dieser Verfassungsbestimmung sind alle Organe des Bundes und der Länder sowie der Gemeinden "im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches" zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet. Eine solche Hilfeleistung kann unbestrittenmaßen auch zwischen Organen des

- 2 -

Bundes, das heißt zwischen den einzelnen Bundesministern, stattfinden. Der gesetzmäßige Wirkungsbereich - wie er im Art. 22 B-VG erwähnt ist - ist für das österreichische Bundesheer im Art. 79 B-VG geregelt. Nach Abs. 2 dieser Verfassungsbestimmung ist das Bundesheer über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus auch zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren berufen, allerdings nur soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt die Mitwirkung in Anspruch nimmt. Das bedeutet, daß ein Tätigwerden des österreichischen Bundesheeres nur zu den im Art. 79 Abs. 2 angeführten Zwecken und auch dann nur bei Inanspruchnahme durch die gesetzmäßige zivile Gewalt verfassungsgemäß erfolgen kann. Es ist weiters anzunehmen, daß die Inanspruchnahme des österreichischen Bundesheeres unter Berufung auf die wechselseitige Hilfeleistungspflicht nach Art. 22 B-VG keineswegs dazu führen kann, daß Art. 79 Abs. 2 B-VG eine Einschränkung erfährt. Da Art. 79 B-VG offensichtlich von einer strikten Trennung des Bereichs der zivilen Gewalt und der militärischen Organisation des Bundesheeres ausgeht und den Einsatz der militärischen Gewalt nur unter ganz bestimmten Bedingungen gestattet, erhebt sich die Frage, ob und in welchem Umfang Art. 22 B-VG überhaupt auf das österreichische Bundesheer, das heißt auf ein Tätigwerden der militärischen Organisation, Anwendung findet. (Für den Bereich der Heeresverwaltung steht die Anwendbarkeit des Art. 22 B-VG außer Streit.) Transporte mittels Heeresflugzeugen sind zweifellos als Tätigkeit im Rahmen der militärischen Organisation des Bundesheeres anzusehen.

Da die aufgeworfene Frage auch in Zukunft von grundsätzlicher Bedeutung zu sein scheint (etwa bei einer Hilfeleistung des österreichischen Bundesheeres im Rahmen der Terrorbekämpfung), stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

- 3 -

A n f r a g e :

- 1) An wen wurde das Ersuchen um Beförderung von Sonderkommandos der Antiterrortruppe "Skorpion" durch Militärflugzeuge gerichtet?
- 2) Wie lautet das Ersuchen?
- 3) Wer hat das Ersuchen um Beförderung gestellt?
- 4) Sind Sie der Meinung des Bundesministers für Inneres, daß die wechselseitige Hilfeleistungspflicht nach Art. 22 B-VG die rechtliche Grundlage für die oben angeführte Beförderung ist?
- 5) Aus welchen Gründen halten Sie Art. 22 B-VG im vorliegenden Fall für anwendbar?
- 6) Wie ist die Grenzziehung zwischen Art. 22 und Art. 79 Abs. 2 B-VG vorzunehmen?